

→ **Schädigung eines Busses durch jäh auf die Fahrbahn laufende Kuh****§ 81 Abs 2 StVO; § 1311 ABGB**

Bei freier Sicht von 30 m von der Straße (sofern es sich um keine Autobahn oder Vorrangstraße handelt) auf eine Weidefläche muss eine Kuhherde nicht besonders beaufsichtigt werden.

Sachverhalt:**[Unfallhergang und Unfallort]**

Der Lenker des Linienbusses der kIP E fährt die gegenständliche Strecke bereits seit 19 Jahren. Während dieser Zeit wurde im Unfallbereich immer Weidevieh gehalten. Auch früher war in diesem Bereich kein Weidezaun angebracht. Bei der Kollision mit einer Kuh am 8. 6. 2008 kurz vor 17 Uhr bemerkte der Lenker bereits 100 m vor der späteren Unfallstelle das Weidevieh neben der Straße. Er hielt zunächst eine Geschwindigkeit von 50–60 km/h ein, reduzierte diese jedoch angesichts des Weideviehs auf 34 km/h. Die Kühe hielten ca 1 m Abstand zum Asphalt. Der Lenker fuhr mit seinem Bus eher in der Mitte der Straße und hielt ca 1,5 m Abstand zum Fahrbahnrand.

Unmittelbar vor dem gegenständlichen Unfall befanden sich ca 17 bis 18 Kühe in einem Rudel, verteilt auf ca 50 m neben der Straße. Die Kühe befanden sich auf einer nicht eingezäunten Weide. Von einem Hirten wurden sie nicht bewacht. Als der Lenker des Fahrzeugs der kIP an diesen vorbeifuhr, erschreckte sich eine zuvor am Straßenrand stehende Kuh, drehte sich und lief in die Straße vor den Bus. Der Lenker des Klagsfahrzeugs reagierte auf das Sich-Losbewegen der Kuh in Richtung Fahrbahn mit einer Vollbremsung, konnte dadurch die Geschwindigkeit jedoch nur unwesentlich verringern, bis es zur Kollision kam. Der Bus wurde erheblich beschädigt.

Die freie Sicht auf die Grünfläche und die Zufahrt zur Wiese beträgt im Unfallbereich unter Berücksichtigung des Holzzaunes gut 30 m. Für den Lenker des Fahrzeugs der kIP betrug die Sichtweite auf die ca 1 m außerhalb des südlichen Fahrbahnrandes befindliche Kuh jedenfalls 100 m.

[Einwendungen der Bekl und E des ErstG]

Die Bekl bestritt und wendete ein, dass die Landesstraße im Unfallbereich durch das Gefahrenzeichen „Achtung Tiere“ als freies Weideland ausgeschildert sei. Der Lenker des Klagsfahrzeugs habe sich daher im Klaren sein müssen, dass er sich in einem Gebiet befinde, in dem der unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich sei. Schon aus diesem Grund hätte er mit besonderer Aufmerksamkeit fahren und seine Geschwindigkeit bei Sicht auf die weidenden Rinder entsprechend reduzieren müssen. Dies habe er jedoch unterlassen. Der Bekl sei am Unfall kein Verschulden anzulasten. Eine Aufsichtspflicht gem § 81 Abs 1 und 2 StVO oder nach einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung treffe sie nicht.

Das ErstG wies das Klagebegehren ab.

Das BerG gab der Ber der Kl keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

§ 1320 ABGB

Handelt es sich um keine stark frequentierte Straße und ist der Weidegang seit jeher üblich, sind Vorkehrungen des Halters zum Schutz vor weidendem Vieh idR nicht erforderlich.

[Vorbringen der kIP]

Die kIP ist der Ansicht, dass die Bekl die aus § 1320 ABGB abzuleitenden Aufsichtspflichten verletzt habe. Der Schutzzweck dieser Norm stelle auf die Vermeidung aller Personen- und Sachschäden durch ein vernunftloses und triebgesteuertes Verhalten eines Tiers ab. § 1320 ABGB normiere eine verschuldensunabhängige Haftung des Tierhalters, wenn dieser Tiere mangelhaft verwahrt habe. Dies sei insb dann der Fall, wenn eine Weidefläche, die an eine dem öff Verkehr dienende Straße angrenze, nicht eingefriedet sei.

[Keine Einstandspflicht nach § 81 Abs 1, 2 oder 3 StVO]

Diese Ausführungen sind grundsätzlich richtig, jedoch nicht geeignet, eine Änderung der E herbeizuführen. Die Bekl hat sich im gegenständlichen Fall dahingehend verantwortet, dass die Unfallstelle in einem Gebiet liege, in welchem der unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich sei und aus diesem Grund die Pflicht zur Beaufsichtigung des Weideviehs durch eine V der Behörde gem § 81 Abs 3 StVO aufgehoben worden sei. Wenngleich nach der nunmehr unbekämpft gebliebenen Feststellung des ErstG eine derartige (Ausnahme-)V nicht existiert, kann der Bekl trotzdem keine Schutzgesetzverletzung iSd § 81 Abs 1 und 2 StVO angelastet werden. Einerseits handelt es sich bei der Landesstraße weder um eine Autobahn noch um eine Vorrangstraße, sodass schon aus diesem Grund eine Haftung nach Abs 1 leg cit nicht gegeben ist, andererseits scheidet auch eine Haftung nach Abs 2 leg cit aus, weil gemäß den maßgeblichen Feststellungen freie Sicht auf die Weideflächen gegeben war.

[Keine Tierhalterhaftung nach § 1320 Satz 2 ABGB]

Somit verbleibt lediglich die Frage, ob die Bekl ihre auf § 1320 ABGB beruhenden (allgemeinen) Verwahrung- und Beaufsichtigungspflichten verletzt hat.

Gem § 1320 ABGB haftet der Tierhalter für den von seinen Tieren verursachten Schaden, wenn er nicht beweist, für die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres gesorgt zu haben. Welche Verwahrung und Beaufsichtigung durch den Halter im Einzelnen erforderlich ist, hängt aber von den Umständen des Einzelfalls ab und richtet sich nach den dem Tierhalter bekannten und erkennbaren Eigenschaften des Tiers sowie den äußeren Umständen, wobei jedoch das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Verwahrung nicht überspannt werden darf. Als genügend werden jene Vorkehrungen angesehen, die vom Tierhalter unter Berücksichtigung des Tiers billigerweise erwartet werden können. An den Tierhalter müssen nur ganz allgemein höhere Anforderungen gestellt werden, wenn er Tiere

ZVR 2011/122

§ 81 Abs 2 StVO;
§§ 1311, 1320
ABGB

OLG Innsbruck
8. 4. 2010,
1 R 54/10 s
(LG Innsbruck
20. 1. 2010,
57 Cg 104/08 t)

Keine Tierhalterhaftung für an der Straße weidende Kühe, wenn die Straße nicht stark frequentiert ist und der Fahrer ausreichende Sicht auf die Weide hat.

in unmittelbarer Nähe einer stark frequentierten Straße weiden lässt (ZVR 1977/59; ZVR 1976/367). Daraus ist aber für den Standpunkt der kLP nichts gewonnen, weil es sich bei der Landesstraße nach den durch das BerG ergänzten Feststellungen um keine stark befahrene Straße handelt. Da Kühe zudem im Allg nicht dazu neigen, Menschen oder Sachen anzugreifen, sind daher in Gebieten, die nicht an stark frequentierte Straßen gren-

zen und in denen – wie vom ErstG festgestellt – der unbeaufsichtigte Weidegang seit jeher üblich war, Vorkehrungen zum Schutz vor weidendem Vieh idR überhaupt nicht erforderlich (EvBl 1970/326; 1 Ob 571/82; 2 Ob 18/93). Trotz einer anderslautenden E des OGH v 4. 2. 1976, 8 Ob 18/76, sieht das BerG keine Veranlassung, von dieser, nunmehr wieder vertretenen, Rechtsansicht des OGH abzugehen.

Anmerkung:

1. Ein durchaus alltäglicher Fall: Ein Buslenker fährt mit maßvoller Geschwindigkeit auf einer Straße in den Alpen. Links und rechts grasen Kühe und trotten gemächlich dahin. Plötzlich springt eine Kuh auf die Straße und beschädigt den Bus. Hat der Buseigentümer das als „Zufall“ hinzunehmen? Vom Rechtsgefühl spricht einiges dagegen. Immerhin hat sich die **Gefahr verwirklicht**, die mit dem **Halten von Tieren** verbunden ist. Solche Kreaturen handeln nicht rational, können ihre Triebe nicht steuern, weshalb § 1320 Satz 2 ABGB anordnet, dass der Tierhalter für die **erforderliche Verwahrung** sorgen muss.

2. Ehe auf § 1320 Satz 2 ABGB einzugehen ist, stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Anforderungen des § 81 Abs 1 oder 2 StVO zu denen des § 1320 Satz 2 ABGB stehen. § 81 StVO unterscheidet zwischen Autobahnen und Vorrangstraßen einerseits (Abs 1) und sonstigen Straßen andererseits (Abs 2). Bei den sonstigen Straßen, wie hier eine vorlag, trifft den für das Vieh Verantwortlichen eine Aufsichtspflicht nur dann, wenn **keine ausreichende Sicht auf das Grundstück** gegeben ist. Insofern handelt es sich aber um eine Mindestvoraussetzung, aber keine abschließende Regelung. Hätte der Geschädigte die Übertretung des Schutzgesetzes beweisen können, wären ihm die Privilegierungen in Bezug auf die Beweislast bei Kausalität und Verschulden zugute gekommen (Nachw bei *Ch. Huber* in *Schwimmann*, ABGB-Taschenkomm § 1311 Rn 18f).

3. Nach § 1320 Satz 2 ABGB stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien sich die Erforderlichkeit der Beaufsichtigung beurteilt. Die Rsp arbeitet häufig mit **Leerformeln**: Umstände des **Einzelfalls**; **keine Über-**

spannung des Erfordernisses einer ordnungsgemäßen Verwahrung; genügend sind die Vorkehrungen, die vom Tierhalter unter Berücksichtigung des **Tiers billigerweise** erwartet werden können. Es erfolgt ein Schluss von der Typizität der Verhaltensweise eines solchen Tiers auf den zu beurteilenden Sachverhalt. Kühe sind typischerweise gutmütig, weshalb die Ausnahme vom Regelfall, also die Folgen des abweichenden Verhaltens, vom Geschädigten zu tragen sind. Das ist sehr tierhalterfreundlich. Überlegenswert wäre auch folgender Ansatz: Auch solche Tiere sind an sich gefährliche Kreaturen, die wegen ihres unberechenbaren Verhaltens mitunter Schäden bei Dritten hervorrufen. Die Rsp hat deshalb vereinzelt auch bei Kühen strengere Anforderungen gestellt: OLG Innsbruck ZVR 1993/48 (Schutz von Hüttenbewohnern vor freilaufendem Vieh, insb Jungtieren); OGH 2 Ob 334/01 h EFSlg 102.127 (Schutz der Wanderer, die von Mutterkühen angegriffen werden). Abzustellen wäre deshalb mE nicht auf die Gutmütigkeit von Kühen schlechthin, sondern deren Reaktionsweise, wenn größere Fahrzeuge in deren Nähe fahren.

4. Größere Klarheit ist einer Einstandspflicht des Halters bestünde bei Einführung einer **Gefährdungshaftung für den Tierhalter** (so *Reischauer/Spielbüchler/Welser*, Reform des Schadenersatzrechts III [2008] 58 ff). Zwar wird dort die Schädigung „durch ein üblicherweise nicht besonders verwahrtes Tier auf der Weide“ ausgenommen, freilich nur dann, wenn es sich auf der Weide befindet, was im konkreten Fall gerade nicht gegeben war.

Christian Huber, RWTH Aachen

Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ StVO

§ 24 Abs 1 StVO (§ 18 TaxibetriebsO NÖ)

ZVR 2011/123

Halte- und Parkverbote der StVO, auch für Taxilenker gültig

Der Wortinterpretation des Begriffs „unbeschadet“ in § 18 Abs 1 der NÖ Taxi-Betriebsordnung ist die Bedeutung „ohne diese zu berühren, zu verändern“ (vgl Erk 19. 12. 1994, VwSlg 14187 A/1994) zugrunde zu legen. Die zitierte Regelung ist danach in dem Sinne zu verstehen, dass die Vorschriften der StVO sowie des § 18 Abs 3 der NÖ Taxi-

Betriebsordnung anwendbar bleiben. Die StVO sieht, wenn man von den Ausnahmen nach § 23 Abs 3 a, § 24 Abs 1 lit j und Abs 2 a *leg cit* absieht, keine darüber hinausgehenden Ausnahmen für Taxis im Bereich eines Verbots des Haltens und Parkens von Fahrzeugen vor.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der bel Beh v 24. 8. 2010 wurde der Bf für schuldig befunden, er habe am 10. 2. 2010 um 00.05 Uhr an einem näher genannten Ort als Lenker eines dem Kennzeichen nach näher bestimmten Taxis dieses Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt, somit dieses nicht beachtet. Er habe dadurch eine Übertretung des § 24 Abs 1 lit a StVO begangen, weshalb